

Übungsleiter

EINKOMMENSTEUER Was gilt bei Verlusten?

Von Rudolf Schollmaier

Wer nebenberuflich als Übungsleiter, beispielsweise bei einem Sportverein, tätig ist, kann die an ihn gezahlten Vergütungen bis zur Höhe von jährlich 2400 Euro steuerfrei erhalten. Gleiches gilt für nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten und für die nebenberufliche Pflege alter, kranker und behinderter Menschen. Als Übungsleiter sind nach steuerlicher Definition Personen tätig, die andere Personen anleiten, ihre Fähigkeiten selbst zu entwickeln und zu erproben. Die Steuerfreistellung in Höhe von jährlich 2400 Euro gilt für sämtliche Einnahmen aus der Nebentätigkeit insgesamt. Ob es sich hierbei um Aufwandsentschädigungen, Kostenerstattungen oder Vergütungen für die aufgewendete Zeit handelt, ist dabei egal. Erhält der Übungsleiter mehr als 2400 Euro, unterliegt der übersteigende Betrag der Einkommensteuer. Entstehen einem Übungsleiter durch die Tätigkeit verursachte Aufwendungen in Höhe von mehr als 2400 Euro, ist dieser Verlust unter weiteren Voraussetzungen steuerlich berücksichtigungsfähig und mit anderen Einkünften aus der Haupttätigkeit verrechenbar. Strittig war bislang die Frage, wie zu verfahren ist, wenn die an den/ die Übungsleiter/in gezahlten Vergütungen weniger als 2400 Euro betragen, die entstandenen Kosten jedoch weit aus höher waren.

Beispiel: Erkan Alles ist Übungsleiter im Boxsportclub. Er trainiert die Jugendmannschaft. Dafür erhielt Erkan im Jahr 2016 eine Vergütung von 1200 Euro. Allerdings entstanden ihm



Aufwendungen in Höhe von 4100 Euro, überwiegend an Fahrtkosten, die er sämtlich belegen kann. Erkan machte daher in seiner Einkommensteuererklärung einen Verlust in Höhe von 2900 Euro geltend. Dem folgte das Finanzamt nicht. Das daraufhin angerufene Finanzgericht gewährte den Verlust nur in Höhe von 1700 Euro. Dabei wurde anstelle der tatsächlichen Vergütung in Höhe von 1200 Euro der volle Freibetrag von 2400 Euro gegengerechnet. Letztlich landete der Fall vor dem höchsten deutschen Steuergericht, dem Bundesfinanzhof (BFH).

Dieser entschied in einem ähnlich gelagerten Fall (Urteil vom 20.12.2017, Az. III R 23/15) zu Gunsten des Übungsleiters. Der BFH wies darauf hin, dass keine Rechtsgrundla-

ge für die volle Minderung in Höhe von 2400 Euro anstelle der tatsächlich gezahlten Vergütung von 1200 Euro bestehe. Allerdings ist in diesem und in vergleichbaren Fällen vorab zu prüfen, ob es sich bei der Übungsleitertätigkeit insgesamt nicht um eine sogenannte steuerliche Liebhaberei handelt. Steuerliche Liebhaberei liegt vor, wenn von vornherein keine Absicht besteht, Überschüsse über die Aufwendungen zu erzielen. Mithin wenn statt wirtschaftlicher Gründe ideelle Motive oder persönlichen Neigungen im Vordergrund stehen. Um eine solche Liebhaberei auszuschließen, verlangt der BFH in ständiger Rechtsprechung den Nachweis eines Totalüberschusses. Dazu müssen für die gesamte Periode der Übungsleitertätigkeit, vom Beginn bis zum voraussichtlichen Ende, die Jahresergebnisse addiert werden. Nur wenn sich danach eine positive Summe aller Jahresergebnisse ergibt, sind Verluste in einzelnen Jahren steuerlich zu berücksichtigen. Ergibt sich demgegenüber eine negative Summe, sind die jährlichen Verlustbeträge steuerlich unbeachtlich. Aus diesem Grund wurde der vorliegende Fall auch vom BFH zum Finanzgericht zur Klärung der näheren Umstände zurückverwiesen.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de